

Infoblatt Landeshundegesetz

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

die Verpflichtung zur Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer ist den meisten Hundehalterinnen und Hundehaltern bekannt.

Darüber hinaus bestehen nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) weitere Verpflichtungen:

Allgemeine Pflichten für alle Hundehalterinnen und Hundehalter

Nach den Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW sind alle Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.

In folgenden Bereichen sind alle Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten **Leine** zu führen:

In öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.

Zudem schreiben die kommunalen Straßenordnungen teilweise weitergehende Anlein- und Sorgfaltspflichten vor.

Für Halterinnen und Halter folgender Hunde bestehen nach dem Landeshundegesetz NRW weitere Verpflichtungen:

1. **Hunde, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm und/oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen** (große Hunde nach § 11 LHundG NRW)
sowie von Hunden der Rassen
2. **Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen** untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunderassen (Hunde bestimmter Rasse nach § 10 LHundG NRW)
3. **Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen** untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunderassen und **gefährliche Hunde im Einzelfall** (gefährliche Hunde nach § 3 LHundG NRW)



Kreuzungen sind Mischlinge, bei denen das äußere Erscheinungsbild einer der o. g. Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin/der Hundehalter nachzuweisen, dass es sich nicht um einen solchen Mischling handelt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Hunden sind entsprechend den zugeordneten Ziffern nachfolgend erläutert:

1. Große Hunde

Halterinnen und Halter von großen Hunden sind verpflichtet, ihre Hundehaltung dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung**
Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und von 250.000 Euro für sonstige Schäden aufweisen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Versicherungspolice ein. Der Versicherungsantrag reicht nicht aus.
- **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip**
Nach Implantierung des Chips durch Ihren Tierarzt, erhalten Sie dort eine Bescheinigung mit der 15-stelligen Mikrochipnummer, welche Sie in das Anmeldeformular eintragen.
- **Sachkundenachweis**
Den Sachkundenachweis erbringen Sie in der Regel durch die Vorlage einer Sachkundebescheinigung eines autorisierten Tierarztes bzw. einer autorisierten Tierärztin, nachdem Sie dort eine Prüfung abgelegt haben.
Selbstverständlich gilt auch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines Veterinäramtes in NRW als Nachweis der Sachkunde für einen großen Hund.
- **Zuverlässigkeit**
Der Halter muss die zur Haltung eines großen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Bei Zweifeln kann die Beantragung eines Führungszeugnisses verlangt werden.

Die Gebühr für die Anmeldung der Hundehaltung beträgt entsprechend der Tarifstelle 18a 1.10 der Verwaltungsgebührenordnung NRW 25,00 €.

Große Hunde sind außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen **angeleint** zu führen.

2. Hunde bestimmter Rassen

Vor dem Erwerb und vor der Haltung dieser Hunde ist eine **Erlaubnis** erforderlich.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen. Dabei sind folgende Nachweise einzureichen:

- **Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und von 250.000 Euro für sonstige Schäden aufweisen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Versicherungspolice, aus der sich auch die Hunderasse ergibt, ein. Der Versicherungsantrag reicht nicht aus.

- **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip**

Nach Implantierung des Chips durch Ihren Tierarzt, erhalten Sie dort eine Bescheinigung mit der entsprechenden 15-stelligen Mikrochipnummer, welche Sie in das Antragsformular eintragen.

- **Sachkundenachweis**

Den Sachkundenachweis erbringen Sie durch die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines Veterinäramtes in NRW, nachdem Sie dort eine Prüfung abgelegt haben..

- **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit**

Das hierfür benötigte Führungszeugnis der Belegart „O“ beantragen Sie bitte beim Bürgerbüro bzw. Einwohnermeldeamt.

- **Nachweis der ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Unterbringung**

Diese weisen Sie z. B. durch einen Lageplan, eine Grundrisszeichnung, Fotos o. ä. Ihres Grundstücks nach. Falls Sie Ihren Hund ausschließlich in einer Wohnung halten und ein Entweichen des Hundes über den Balkon oder die Terrasse nicht möglich ist, teilen Sie dies bitte mit.

Die **Gebühr** für die Erteilung der Erlaubnis beträgt 60,00 € ohne und 90,00 € mit örtlicher Überprüfung der ausbruchsicheren Unterbringung. Ob eine örtliche Überprüfung durchgeführt wird, richtet sich nach dem Einzelfall. Sofern der Hund aus einem Tierheim übernommen wird, ermäßigt sich die Erlaubnisgebühr um die Hälfte.

Hunden bestimmter Rassen ist außerhalb der Wohnung stets ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleich stehende Vorrichtung anzulegen (Ausnahmen hierzu siehe 2. a).

Sie sind außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Fahrstühlen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten **Leine**, die nicht länger als 1,5 m sein darf, zu führen (Ausnahmen hierzu siehe 2. a).

Hunde bestimmter Rassen dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur einer **Aufsichtsperson** überlassen werden, die die erforderliche Sachkunde (Sachkundeprüfung bei einer oder einem anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder einem Veterinäramt in NRW) und Zuverlässigkeit besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Das **Ausführen von mehreren Hunden** bestimmter Rassen oder gemeinsam mit gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Die **Abgabe oder Verkauf** von Hunden bestimmter Rassen darf nur an eine Person erfolgen, die auch im Besitz einer Erlaubnis für diesen Hund ist, und ist unverzüglich schriftlich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen.

2. a) Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht

Sofern Sie einen Hund bestimmter Rassen (oder deren Kreuzungen) halten, besteht die Möglichkeit, eine Befreiung von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht zu beantragen (**Befreiungsgenehmigung**).

Als Nachweis muss die Halterin/der Halter mit dem Hund bei einer oder einem anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder einem Veterinäramt in NRW eine **Verhaltensprüfung** absolvieren.

Junghunde, die regelmäßig (mindestens alle zwei Wochen) an einer Hundeausbildung, die durch eine oder einen Sachverständigen oder eine sachverständige Stelle nach § 10 LHundG NRW durchgeführt wird, teilnehmen, können auf Antrag ohne vorhergehende Verhaltensprüfung bis zum 24. Lebensmonat von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit werden. Eine Bescheinigung der Hundeschule ist dem Antrag beizufügen. **Hundeausbildungen die durch andere Hundeschulen durchgeführt werden, können nicht berücksichtigt werden.** Ein entsprechender Antrag ist formlos schriftlich zu stellen.

Die **Gebühr** für die Erteilung der Maulkorb- und Leinenbefreiung beträgt 25,00 €. Die Höhe der Gebühr für die Verhaltensprüfung erfragen Sie bitte beim jeweiligen Veterinäramt.

3. Gefährliche Hunde

Vor dem Erwerb und vor der Haltung dieser Hunde ist eine **Erlaubnis** erforderlich.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen. Dabei sind folgende Nachweise einzureichen:

- **Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und von 250.000 Euro für sonstige Schäden aufweisen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Versicherungspolice, aus der sich auch die Hunderasse ergibt, ein. Der Versicherungsantrag reicht nicht aus.

- **Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip**

Nach Implantierung des Chips durch Ihren Tierarzt, erhalten Sie dort eine Bescheinigung mit der entsprechenden 15-stelligen Mikrochipnummer, welche Sie in das Antragsformular eintragen.

- **Sachkundenachweis**

Den Sachkundenachweis erbringen Sie durch die Vorlage einer Sachkundebescheinigung eines Veterinäramtes in NRW, nachdem sie dort eine Prüfung abgelegt haben. Die Gebühr hierfür beträgt 30,00 €, 15,00 €, wenn der Hund aus einem Tierheim übernommen wird.

- **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit**

Das hierfür benötigte Führungszeugnis der Belegart „O“ beantragen Sie bitte beim Bürgerbüro bzw. Einwohnermeldeamt.

- **Nachweis der ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Unterbringung**

Diese weisen Sie z. B. durch einen Lageplan, eine Grundrisszeichnung, Fotos o. ä. Ihres Grundstücks nach. Falls Sie Ihren Hund ausschließlich in einer Wohnung halten und ein Entweichen des Hundes über den Balkon oder die Terrasse nicht möglich ist, teilen Sie dies bitte mit.

- **Nachweis des besonderen öffentlichen Interesses an der Hundehaltung**

Wenn der Hund im Tierheim ist liegt ein öffentliches Interesse an der Hundehaltung vor (bitte Bescheinigung des Tierheims beifügen).

Die **Gebühr** für die Erteilung der Erlaubnis beträgt 60,00 € ohne und 90,00 € mit örtlicher Überprüfung der ausbruchsicheren Unterbringung. Ob eine örtliche Überprüfung durchgeführt wird, richtet sich nach dem Einzelfall.

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicher zu stellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Auch das Verbringen von gefährlichen Hunden aus dem Ausland ist untersagt (Straftat).

Gefährlichen Hunden ist außerhalb der Wohnung stets ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** oder eine in der Wirkung gleich stehende Vorrichtung anzulegen (Ausnahmen hierzu siehe 3. a).

Sie sind außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Fahrstühlen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten **Leine**, die nicht länger als 1,5 m sein darf, zu führen (Ausnahmen hierzu siehe 3. a).

Gefährliche Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur einer **Aufsichtsperson** überlassen werden, die die erforderliche Sachkunde (Sachkundeprüfung bei einem Veterinäramt in NRW) und Zuverlässigkeit besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Das **Ausführen von mehreren gefährlichen Hunden** oder gemeinsam mit Hunden bestimmter Rassen durch eine Person ist verboten.

Die **Abgabe oder der Verkauf** von gefährlichen Hunden darf nur an eine Person erfolgen, die auch im Besitz einer Erlaubnis für diesen Hund ist, und ist unverzüglich schriftlich gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen.

3. a) Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht

Wie unter **2. a)** genannt, jedoch ist die Verhaltensprüfung bei einem Veterinäramt in NRW abzulegen.

Die **Gebühr** für die Erteilung der Befreiungsgenehmigung beträgt 25,00 €. Die Höhe der Gebühr für die Verhaltensprüfung erfragen Sie bitte beim jeweiligen Veterinäramt.

Sollte Ihr Hund einer der aufgeführten Kategorien angehören und Sie dessen Haltung noch nicht angezeigt oder die Erlaubnis noch nicht beantragt haben, füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus und übersenden Sie dies innerhalb von vier Wochen mit den erforderlichen Nachweisen dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Für Rückfragen:

große Hunde: Telefon: 0212 / 290 - 2569 (Buchst. A – L) und 0212 / 290 - 2605 (Buchst. M - Z,)

erlaubnispflichtige Hunde:, Telefon 0212 / 290 – 2585, 2586, 2593, 2622

Fax: 0212 / 290 - 2594

E-Mail: veterinaeramt@solingen.de

Internet: www.solingen.de/bvla

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die unterlassene, nicht rechtzeitige oder unvollständige Anzeige der Hundehaltung/Antragstellung sowohl Ordnungswidrigkeitenverfahren als auch ordnungsbehördliche Maßnahmen wie Haltungsverbot, Sicherstellung und anderweitige Unterbringung des Hundes etc. nach sich ziehen kann.